

Stuttgart, 30.11.2022

Flughafen Stuttgart GmbH Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags mit der Stuttgart Airport Ground Handling GmbH (SAG)

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen	Beschlussfassung	öffentlich	09.12.2022

Beschlussantrag

Der Vertreter der Landeshauptstadt Stuttgart in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Stuttgart GmbH (FSG) wird beauftragt, dem Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags mit der SAG Stuttgart Airport Ground Handling GmbH (SAG) zuzustimmen.

Begründung

Im Jahr 2020 hat die FSG sämtliche Geschäftsanteile ihrer Tochtergesellschaft SAG übernommen und ist damit alleiniger Gesellschafter (100%) der SAG. Die SAG erbringt für die FSG Bodenabfertigungsdienstleistungen am Flughafen Stuttgart im Rahmen eines Cost Plus-Vertrages.

Ein solcher Cost Plus-Vertrag wird in Konstellationen abgeschlossen, bei denen Tochtergesellschaften nur einen Kunden, nämlich die Muttergesellschaft, haben. Im Rahmen dieses Vertrages werden die Aufwendungen der Tochter, zuzüglich eines Gewinnaufschlags für das wirtschaftliche Risiko der Tochter, an die Muttergesellschaft verrechnet. Durch diese Vertragskonstellation sind die Jahresergebnisse der Tochter, in diesem Fall die SAG, immer positiv. Die positiven Jahresüberschüsse müssen dabei ertragsteuerlich mit rund 29% auf den Gewinn versteuert werden.

Schreibt die Muttergesellschaft, in diesem Fall die FSG, Verluste oder hat Verlustvorträge, können mit Hilfe eines Gewinnabführungsvertrages die positiven Ergebnisse der Tochter an die Mutter abgeführt werden und sind mit den Verlusten/Verlustvorträgen

der Mutter verrechenbar. Im Ergebnis sinkt damit die aktuelle Steuerlast für die Gewinne der Tochter (SAG) auf Null.

Die Laufzeit eines Gewinnabführungsvertrages muss, um steuerlich anerkannt zu werden, mindestens 5 Jahre betragen. Die Übernahme des wirtschaftlichen Risikos in Form der Verpflichtung der FSG zur Verlustübernahme in der SAG muss ebenfalls enthalten sein, wobei in der derzeitigen Konstellation Verluste in der SAG ausgeschlossen sind.

Aus Sicht der FSG und des FSG-Konzerns macht der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der SAG und der FSG nach der Übernahme sämtlicher Gesellschaftsanteile Sinn, da die Steuerlast insgesamt sinkt und außerdem kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand damit verbunden ist.

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrags der FSG ist der Abschluss eines Ergebnisbeteiligungs- bzw. Gewinnabführungsvertrages zustimmungspflichtig durch den Aufsichtsrat. Darüber hinaus erstattet die Geschäftsführung nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrags der FSG dem Aufsichtsrat Bericht über Maßnahmen in Tochtergesellschaften, wenn und soweit die gleichen Geschäfte oder Maßnahmen bei der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung bedürfen. Der Aufsichtsrat der FSG berät in seiner Sitzung am 06.12.2022 über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags mit dem Tochterunternehmen SAG.

Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrags der FSG muss die Gesellschafterversammlung der FSG über den Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG (z.B. Gewinnabführungsverträge) beschließen.

Thomas Fuhrmann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Anlagen

<Anlagen>